

I. Allgemeine Vertragsbedingungen Mietvertrag

1. Vertragsgegenstand, Vertragslaufzeit, Änderung der Bedingungen

1.1 Durch Abschluss dieses Vertrages erhält der Mieter das Recht, das Mietobjekt bestimmungsgemäß zu den unten stehenden Bedingungen zu nutzen. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB.

1.2 Wünscht der Mieter zusätzlich die befristete Überlassung von Software gemäß Software- und Lizenzaufstellung im Objektcode nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte an den Mieter, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Hierfür gelten die unter II. stehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenzvertrag“ vorrangig und diese Bedingungen ergänzend.

1.3 Eine Anbindung des Mietobjektes an ein bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System muss ausdrücklich vereinbart werden. Hierfür gelten die unter III. stehenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen anschaffungsnahe Dienstleistungen“ vorrangig und diese Bedingungen ergänzend.

1.4 Der Vertrag läuft für die vereinbarte Grundmietzeit. Die Grundmietzeit beginnt am 1. des auf die Übernahme folgenden Monats. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht jeweils spätestens 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der Grundmietzeit möglich. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Tod des Mieters bleiben hiervon unberührt.

1.5 Der Vermieter kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Der Mieter kann einer solchen Änderung widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, werden diese entsprechend der angezeigten Änderung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn der Frist nochmals darauf hinweisen.

2. Verzug des Vermieters, Annahmeverzug

2.1 Wird ein fester Liefertermin vereinbart und das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben, ist der Mieter berechtigt, dem Vermieter für die Lieferung eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf in Bezug auf das jeweilige Mietobjekt vom Vertrag zurückzutreten. Mietet der Mieter innerhalb eines Vertrages mehrere Mietobjekte, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Mietobjekte berechtigterweise kein Interesse hat. Beruht die verspätete Übergabe auf einem Umstand, den der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz verlangen. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2.2 Kommt der Kaufvertrag über das Mietobjekt zwischen Vermieter und Lieferfirma aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird von dem Kaufvertrag aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen zurückgetreten, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; eine solche Kündigung berechtigt weder Mieter noch Vermieter zur Forderung von Schadensersatz. Der Vermieter tritt insoweit sämtliche etwaigen ihm zustehenden Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung an den Mieter ab, der die Abtretung bereits jetzt annimmt.

2.3 Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme des Mietobjektes in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gem. Ziffer 11 zu verlangen.

3. Überlassung des Mietobjektes, Mängel bei Übergabe

3.1 Der Mieter erhält bei Übergabe ein Übernahmeformular. In diesem Formular hat der Mieter durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass das Mietobjekt im Zeitpunkt der Übergabe keine offenen Mängel hat. Mit Unterzeichnung des Übernahmeformulars oder – wenn eine solche unterbleibt – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das Mietobjekt als übernommen.

3.2 Erfolgt die Übergabe des Mietobjektes durch die Lieferfirma, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich gegenüber der Lieferfirma rügen und hierüber den Vermieter unterrichten. Unterlässt der Mieter dies, ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Miete, Zahlungsweise, Zählerstandsabrechnung

4.1 Die vereinbarte Miete wird im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, entspricht der Abrechnungszeitraum einem Quartal (Kalendervierteljahr). Einigen sich die Parteien, den Abrechnungszeitraum auf monatliche Abrechnung umzustellen, so erhöht sich die vereinbarte „Monatsmiete Gesamt“ um 2 %.

4.2 Erfolgt die Übernahme des Mietobjektes vor Beginn der unkündbaren Grundmietzeit, so ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Miete zu zahlen und innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes fällig. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

4.3 Die Miete wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter durch den Vermieter abgebucht. Für den Fall der vom Vermieter genehmigten Zahlung auf Rechnung wird eine Gebühr von 10 EUR pro Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.

4.4 Der Mieter verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach einem Abrechnungszeitraum den Zählerstand hinsichtlich des Seiten-/Scanverbrauchs für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mitzuteilen. Dem Mieter werden dann mit der Abrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum die Seiten/Scans in Rechnung gestellt, die sich gemäß dem abgelesenen Zählerstand ergeben, mindestens jedoch die vereinbarte Monatsmiete. Geht die Zählerstandsmeldung nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung den durchschnittlichen Verbrauch der letzten 4 Abrechnungszeiträume zugrunde zu legen bzw. – falls die bisherige Vertragslaufzeit noch nicht 4 Abrechnungszeiträume umfasst – den durchschnittlichen Verbrauch der bisher angefallenen Abrechnungszeiträume. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, einen Sicherheitsaufschlag von 50 % auf den so ermittelten durchschnittlichen Verbrauch zu verlangen. Unterbleibt die Mitteilung des Zählerstandes zum Ende des ersten Abrechnungszeitraums, ist der Vermieter berechtigt, für diesen Abrechnungszeitraum das Doppelte der auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen entfallenden Miete in Rechnung zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Mitteilung des Zähler-

standes; etwaige Überzahlungen des Mieters werden innerhalb der auf die Mitteilung des Zählerstandes folgenden Abrechnung in Abzug gebracht. Nachzahlungen durch den Mieter sind unverzüglich nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen. Kommt der Mieter mindestens zweimalig mit der Mitteilung des Zählerstandes in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, einen Dritten mit der Ablesung des Zählerstandes zu beauftragen oder diesen selbst abzulesen und die hierfür entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

4.5 Die als Folgepreise vereinbarten Seitenpreise werden auf Basis der folgenden Farbdeckungsgrade ermittelt: bei Schwarz/Weiß 6 % Schwärzungsgrad und bei Farbdrucken je 5 % Farbdeckungsgrad pro Grundfarbe (Schwarz, Cyan, Magenta, Yellow). Bei höheren Farbdeckungsgraden kann der Mehrverbrauch an Toner nachgerechnet werden.

4.6 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen des Mieters, auch einzelne, durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, einzuziehen zu lassen. Hierüber wird der Vermieter den Mieter rechtzeitig informieren und ihm im Falle einer Zahlung auf Rechnung die jeweilige Kontoverbindung mitteilen. Besteht zugunsten des Vermieters eine Lastschriftinzugs- oder Abbuchungsermächtigung, ist der Vermieter berechtigt, diese auf den Dritten zu übertragen. Sollte hierfür die Zustimmung des Mieters notwendig sein, wird der Mieter diese nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

4.7 Bis auf Widerruf durch den Vermieter werden über die Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen hinausgehenden Kopien/Drucke/Faxe/Scans die Bearbeitungsgebühr, die Urheberrechtsabgabe sowie sonstige Dienstleistungen (soweit sie nicht in der Miete enthalten sind) und die wegen einer Übernahme des Mietobjektes vor Beginn der Grundmietzeit fälligen Mieten von der Lieferfirma separat berechnet und eingezogen.

4.8 Der Vermieter ist zur angemessenen Anpassung der Miete und der vereinbarten Seitenpreise unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise des Vermieters für Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit wird widerleglich vermutet, wenn die Preisanpassung 9 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der Mieter eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur insoweit. Die Preisanpassung wird jeweils durch den Vermieter nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich überprüfbar.

5. Gefährtragung und Versicherung

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt gegen von dem Mieter verursachte Schäden in den Versicherungsschutz seiner Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen oder ggf. eine solche abzuschließen. Für elektrisch betriebene Mietobjekte ist eine Elektronikversicherung abzuschließen, die Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl, Vorsatz Dritter, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Überspannung, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag und Explosion absichert. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung entfällt, soweit das zu versichernde Risiko durch Abschluss der Garantieverweiterung gemäß den TA-Garantieverweiterungsbedingungen vom Vermieter übernommen wurde.

5.2 Der Mieter hat innerhalb von vier Wochen nach Übernahme des Mietobjektes oder wesentlicher Teile des Mietobjektes dem Vermieter nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen abgeschlossen oder beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Mieters abzuschließen.

5.3 Der Mieter hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer der Elektronikversicherung einen Versicherungsschein auf den Vermieter ausstellt und ihm diesen innerhalb von 6 Wochen nach Übernahme der Mietobjekte übersendet.

5.4 Im Falle eines Schadens am Mietobjekt ist der Mieter ermächtigt und verpflichtet, die in den Vermieter abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger auf eigene Kosten im eigenen Namen für den Vermieter geltend zu machen. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Zahlungen des Versicherers und/oder Schädigers sind unmittelbar an den Vermieter zu leisten.

5.5 Bei einem Untergang des Mietobjektes ist der Mieter berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des untergegangenen Mietobjektes außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn nicht der Vermieter nach eigenem Ermessen innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Schadensfalles für mindestens gleichwertigen Ersatz sorgt. Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung endet die Pflicht des Mieters, die auf das jeweilige Mietobjekt vereinbarte Miete zu zahlen, mit dem Tag des Schadenseignisses. Soweit der Mieter den Untergang zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter entweder ein mindestens gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter aufzuerlegen oder nach Maßgabe der Ziffer 11 Schadensersatz zu fordern. Verzichtet der Mieter im Falle eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjektes auf eine außerordentliche fristlose Kündigung, hat er die vereinbarte Miete weiter zu leisten. Bei einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung trägt der Mieter die Instandsetzungskosten. Etwaige Entschädigungssummen, die der Vermieter wegen des Untergangs oder der Beschädigung des Mietobjektes von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des Mieters auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist der von dem Versicherer erstattete Betrag höher als der Schadensersatzanspruch des Vermieters oder die für die Instandsetzung des Mietobjektes anfallenden Kosten, kommt die Differenz dem Vermieter zugute.

6. Instandhaltung

6.1 Der Vermieter hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung und -setzung. Abweichend hiervon trägt der Mieter Kosten für den Austausch elektronischer Bauteile, soweit diese 250 EUR übersteigen. Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten durch Dritte, üblicherweise die Lieferfirma, erbringen zu lassen. Instandhaltungs- und -setzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder vom Mieter zu vertretende Beschädigungen oder infolge der Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebenen Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht vom Vermieter beauftragten Dritten notwendig werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber dem vom Vermieter mit den Instandhaltungsarbeiten beauftragten Dritten, üblicherweise der Lieferfirma, anzuzeigen. Gelingt es dem Dritten nicht, den Mangel innerhalb ange-

messener Frist zu beseitigen, ist der Vermieter hierüber zu unterrichten und ihm unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Nach fruchtlosem Fristablauf stehen dem Mieter die gesetzlichen Rechte zu. 6.3 Die Lieferung von Papier, Heftklammern, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln oder sonstigen Steckverbindungen fällt nicht unter den Instandhaltungsumfang. Dies gilt ebenso für die Kosten der Lieferungen, des Einbaus, Nachfüllens und Entsorgens von Toner.

6.4 Nicht im Instandhaltungsumfang enthalten sind ferner die Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung (Update) der bei einer Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System hierfür erforderlichen Software. Die Instandsetzung umfasst nicht den Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos). Der Vermieter haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Verzögerung bei Wartung oder Reparatur entstehen, sowie für Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechung.

8. Standortveränderungen

Der Mieter ist zu einer Verbringung des Mietobjektes zu einem anderen als dem vereinbarten Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

9. Eigentumssicherung

9.1 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe) noch Rechte aus dem Vertrag abzutreten.

9.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf das oder an dem Mietobjekt geltend machen, wird der Mieter den Dritten darauf hinweisen, dass das Mietobjekt nicht in seinem Eigentum steht, und den Vermieter hierüber unverzüglich informieren.

10. Abtretung, Vertragsübertragung, Leistungserbringung durch Dritte

10.1 Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Vertrag abtreten oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundmietzeit auf folgende Gesellschaften (Refinanzierer) sowie vergleichbare Dritte übertragen:

- TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
 - SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart
 - F & S Leasing GmbH, August-Jaksch-Straße 16, A-9020 Klagenfurt
 - BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
 - GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal
- Mit Ablauf der Grundmietzeit werden das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den Vermieter (TA Leasing GmbH) zurückübertragen. Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Mieter stimmt der Übertragung der Vermieterposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundmietzeit zu.

10.2 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, insbesondere die Lieferfirma, ausführen zu lassen.

11. Außerordentliche fristlose Kündigung, Kündigungsfolgen

11.1 Dieser Vertrag ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündbar. Die in den Ziffern 4.4, 13.2 und 14 genannten Gründe stellen einen wichtigen Grund in diesem Sinne dar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter (mit Ausnahme einer Kündigung wegen Nichtzustandekommens des Kaufvertrages über das Mietobjekt mit der Lieferfirma gemäß Ziffer 2.3) oder eines Rücktritts vom Vertrag gemäß Ziffer 3.2 sowie bei einer fristlosen Kündigung des Mieters wegen eines von ihm zu tretenden Untergangs des Mietobjektes werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitszuschusses des Vermieters, unter Abzug ersparter Kosten oder Leistungen eines Versicherers, zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne USt.) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

12.1 Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an den Vermieter zurückzugeben.

12.2 Der Mieter hat das Mietobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland bzw. – falls keine Benennung der Anschrift erfolgt – an den Vermieter zurückzuliefern.

12.3 Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorhaltung die vereinbarte Miete einschließlich des auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge bzw. das vereinbarte Freivolumen entfallenden Teils zu verlangen.

12.4 Stellt der Vermieter Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

13. Bonitätsprüfung, Datenschutz

13.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

13.2 Der Mieter ist ab Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Mieter und während der Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Vermieters geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Vermieter das wirtschaftliche Risiko des Vertrages beurteilen und seinen Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz nachkommen kann. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.

13.3 Die für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Wenn und soweit zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich, können diese Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, erfolgt die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

14. Geldwäscheprüfung

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

15. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt oder von ihr selbst entwickelt worden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Mieter nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind. 16.2 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, die einvernehmliche Aufhebung sowie Kündigungen dieses Vertrages sowie sämtliche sonstigen geschuldeten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

16.3 Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Frankfurt am Main, Stuttgart, Köln oder Augsburg nach Wahl des Klägers Gerichtsstand. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht, den allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu wählen.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien schon jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die die Ersetzung der jeweiligen Klausel durch eine Klausel, welche der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zum Ziel haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken oder Widersprüche.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen Softwarelizenzvertrag

1. Anwendungsbereich

1.1 Sofern der Mieter zusätzlich zum Mietobjekt die in der Software- und Lizenzaufstellung benannte Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte verlangt, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag gemäß Ziffer I sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen anschaffungsnahe Dienstleistungen gemäß Ziffer III gelten dazu ergänzend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist; im Falle der ergänzenden Anwendung meint „Mietobjekt“ gemäß Ziffer I die Software.

1.2 Bei einem Auftrag zur Überlassung von Software handelt es sich um ein vom Mietvertrag unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bzgl. der Miet-Software berechtigen die andere Partei nicht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Mietvertrages ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Mieter erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit des Mietvertrages (nachfolgend „Vertragslaufzeit“ genannt) beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software und der dazugehörigen Dokumentation.

2.2 Der Mieter ist in keiner Weise berechtigt, die Software während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2.3 Der Mieter ist berechtigt, die Software zu vervielfältigen, soweit dies für ihre vertragsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen Datenträger, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber

hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69 d Abs. 2, Abs. 3, 69 e UrhG.

2.4 Soweit die Software Softwarebestandteile Dritter enthält, gelten hierfür neben den Regelungen dieses Mietvertrags die Lizenzbestimmung des Drittanbieters, unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, diese beigefügten Nutzungsbedingungen der oder des Drittanbieters zu beachten.

2.5 Die Software wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) überlassen. Ist die Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Dokumentation entfernt werden.

3. Pflichten des Mieters, Abschluss Softwarepflege- und Supportvertrag

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, einen Softwarepflege- und Supportvertrag für die Software abzuschließen. Dieser Softwarepflege- und Supportvertrag wird zwischen dem Mieter und einem vom Vermieter bestimmten Serviceleister, z.B. der Lieferfirma, geschlossen.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

3.3 Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.

4. Lieferung

4.1 Der angegebene Liefertermin der Software ist unverbindlich. Bei Nichteinhaltung stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu. Die Regelung in Ziffer I. 2.3 gilt entsprechend.

4.2 Die Lieferung und Installation der Software erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vollständige Lieferung der Software samt Dokumentation schriftlich zu bestätigen.

5. Haftung für Mängel

5.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Software nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer II. 2. entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Software, insbesondere die Dokumentation, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

5.2 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Mieter dem Vermieter den Zugriff auf die Software mittels Fernwartungssystem. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Mieter nach Anweisung des Vermieters her.

5.3 Sollten Dritte Rechtsmängel gegenüber dem Mieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich schriftlich informieren und dem Vermieter sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Zur Beseitigung der Rechtsmängel ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass diese fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Vermieter wird dem Mieter etwaig entstandene Erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Ist dem Vermieter die Beseitigung eines Rechtsmangels trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, steht dem Vermieter ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht dieses Vertrages aus wichtigem Grund zu. Eine Ausgleichsverpflichtung des Mieters zugunsten des Vermieters gemäß Ziffer I. 11.3 entsteht in diesem Fall nicht.

5.4 Änderungen oder Erweiterungen an der Software, die der Mieter selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Vermieters vornimmt, lassen die Haftung für Mängel des Vermieters entfallen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Vermieter steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, welches nicht den im Rahmen des technischen Audits (vgl. Ziffer III. 2.) dokumentierten technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen entspricht, zurückzuführen sind. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

6. Rückgabe und Löschungspflicht

6.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Ausübung eines Kündigungsrechts ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Software sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation verpflichtet. Sämtliche weiteren Datenträger oder Sicherungskopien sind vollständig und endgültig zu löschen. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er in den beiden vorstehend genannten Fällen die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechteinhabers verletzt.

6.2 Die Software samt Dokumentation ist dem Vermieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung nur versichert vom Mieter zu versenden.

6.3 Der Vermieter kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Software sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen für anschaffungsnahe Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich, Auswirkungen von Pflichtverletzungen

1.1 Sofern der Mieter wünscht, dass der Vermieter Leistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Mietobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung („anschaffungsnahe Dienstleistungen“) erbringt, die typischerweise vor Beginn des Mietvertrages durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag in Ziffer I. sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenzvertrag in Ziffer II. gelten

ergänzend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.2 Bei einem Auftrag über die Erbringung anschaffungsnahe Dienstleistungen handelt es sich um ein vom Mietvertrag unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bzgl. der anschaffungsnahe Dienstleistungen berechtigen die andere Partei nicht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Mietvertrages ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar.

2. Technisches Audit, Mitwirkungspflichten des Mieters

2.1 Um die vertragsgemäße Erfüllung durch den Vermieter zu gewährleisten, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch den Vermieter zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass dem Vermieter die vollständigen Informationen über die IT-Infrastruktur übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektororganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der erforderlichen Hard- und/oder Software (einschließlich Dokumentation). Gegebenenfalls hat der Mieter dem Vermieter Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.

2.2 Vor Erbringung der Leistungen führen Vermieter und Mieter ein technisches Audit durch. „Technisches Audit“ ist die vor Vertragsbeginn beim Mieter durchgeführte Analyse der vorhandenen technischen und räumlichen Infrastruktur unter Aufnahme der vollständigen Informationen über die IT-Umgebung, z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware etc. Das Ergebnis des technischen Audits wird schriftlich fixiert und vom Mieter unterzeichnet. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Spezifikation der Mietobjekte festgehalten. Das technische Audit und die Spezifikation der Mietobjekte stellen die Grundlage für die Leistungserbringung dar. Spätere Änderungen an der technischen oder räumlichen Infrastruktur gehen zulasten des Mieters.

2.3 Der Mieter benennt einen Systemadministrator als Ansprechpartner für den Vermieter als Unterstützung während der Installations- und Testphase.

2.4 Der Mieter hat für eine Datensicherung zu sorgen, um Datenverluste zu vermeiden. Der Vermieter empfiehlt grundsätzlich den Einsatz von Virencan-Software auf Rechnern und im Netzwerk. Datensicherungs- und Virencan haben mindestens einmal täglich zu erfolgen. Sind vereinbarte Soft- oder Hardwarekomponenten, die durch den Mieter bereitzustellen sind, am Installationstag nicht vorhanden bzw. verletzt der Mieter schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten oder kommt der Mieter in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, Schadensersatz bzw. Ersatz notwendiger Mehraufwendungen zu verlangen.

3. Haftung für Mängel

3.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, ist auf die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Vermieter dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Mieter innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Mieters, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis zu erfolgen hat.

3.2 Soweit die vom Vermieter für den Mieter erbrachten Leistungen in der Erstellung eines Werkes liegen, gelten die folgenden Gewährleistungsregeln.

3.2.1 Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter keinerlei Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistungen oder Lieferungen, soweit in diesen Bedingungen oder in den Leistungsscheinen nicht anderweitig ausdrücklich geregelt. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Mieter vom Vermieter überlassenen Informationsmaterial nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen zu verstehen.

3.2.2 Rechte des Mieters bei Mängeln setzen voraus, dass er die erbrachten Leistungen unverzüglich auf deren Mangelfreiheit überprüft und dem Vermieter erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Übernahme des Mietobjektes schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Vermieter unverzüglich, spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf der genannten Fristen wird fingiert, dass die Leistungen vertragsgemäß waren.

3.2.3 Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Vermieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Leistung (nachfolgend zusammen „Nacherfüllung“). Der Mieter wird dem Vermieter zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen, im Rahmen derer der Vermieter den Mangel beseitigen wird. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Mieter berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

3.2.4 Erbringt der Vermieter Leistungen im Bereich der Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann der Vermieter hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem Vermieter nicht zuzurechnen ist.

3.2.5 Eine Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen ohne Zustimmung des Vermieters verändert wurden und der Mieter nicht beweist, dass der Sach- und/oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.

3.2.6 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Leistung. Bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

4. Haftung für Datenverlust

Bei Verlust von Daten haftet der Vermieter nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Mieter für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Mieters und ist auch nicht Ansprechpartner für Netzwerkfragen und Netzwerkbetreuung des Mieters. Der Vermieter übernimmt ferner keine Haftung für nicht von der Lieferfirma gelieferte Software, Treiber und Druckertreiber.